

## VII. Cultus.

Patronatsrecht. Auch im Jahre 1885 wurden an einigen städtischen Patronatskirchen größere Herstellungen auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

Durch den mehr als hundertjährigen Bestand waren die hölzernen Decken- und Dachconstructions der städtischen Patronatskirche Maria Geburt am Rennwege so schadhast geworden, daß sie sämmtlich abgetragen und durch neue ersetzt werden mußten. Die bezüglichlichen Reconstructionsarbeiten, welche auch auf die theilweise Erneuerung der Gesimse, des Mauerwerksverputzes und der Pflasterungen Ausdehnung fanden, erforderten einen Gesamtaufwand von circa 29.000 fl. Die wichtigste Arbeit bildete hiebei die Herstellung der großen Decke über dem Hauptschiffe, welche aus ökonomischen Gründen und aus Rücksicht für die Dauerhaftigkeit nach einer in Wien noch neuen Construction in der Weise stattfand, daß die durch ein eisernes Trägergerippe gebildeten Felder mit einer 15 Centimeter starken Betonschichte ausgefüllt wurden. Die mehr auf die Ausstattungsbezüglichen Renovierungsarbeiten, als Maler-, Anstreicher-, Vergoldearbeiten u. dgl., wurden, da das hergestellte frische Mauerwerk vorerst austrocknen mußte, dem Jahre 1886 vorbehalten.

An der städtischen Patronatskirche St. Leopold im II. Bezirke waren ebenfalls größere Reparaturen im innern und äußern nothwendig, und da zur Bestreitung der Kosten das kirchliche Stammvermögen hätte angegriffen werden müssen, bewilligte der Gemeinderath mit Beschluß vom 10. Juli 1885 die vorschußweise Auszahlung der Verdienstbeträge der mit der Ausführung der Renovierungsarbeiten betrauten Geschäftsleute aus den eigenen Geldern der Gemeinde bis zum Höchstbetrage von 27.000 fl., gegen Rückzahlung in zehn gleichen Jahresraten aus den Einkünften der Kirche.

Bauherstellungen an fremden Kirchen, respective Pfarrhofgebäuden. Für die Bauherstellungen, welche infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 3. December 1880 von der Commune Wien im Jahre 1885 an den nachbezeichneten nicht dem städtischen Patronate unterstehenden Wiener Pfarrkirchen, respective deren Pfarrhöfen vorgenommen worden sind, wurden die auf die betreffende Pfarrgemeinde für Zug- oder Handarbeit entfallenden Tangenten aus den eigenen Geldern vorschußweise auf Rechnung der zu constituierenden Pfarrgemeinden bezahlt, und zwar für die Pfarren:

Zu den neun Chören der Engel am Hof im I. Bezirke . . . . .	223 fl. 9 fr.
St. Brigitta im II. Bezirk . . . . .	116 „ 76 „

St. Johann von Nepomuk im II. Bezirk . . . . .	224 fl. 96 kr.
St. Josef im II. Bezirk . . . . .	90 " 59 "
St. Peter und Paul in Erdberg im III. Bezirk . . . . .	69 " 67 "
St. Rochus und Sebastian im III. Bezirk . . . . .	38 " 65 "
zur heiligen Dreifaltigkeit im VIII. Bezirk . . . . .	35 " 56 "
zum göttlichen Heiland im IX. Bezirk . . . . .	97 " 21 "
zu den 14 Nothhelfern in Lichtenthal im IX. Bezirk . . . . .	183 " 11 "
St. Johann Evangelist im X. Bezirk . . . . .	65 " 73 "
zusammen . . . . .	1145 fl. 33 kr.

Ferner hat die k. k. u.-ö. Statthalterei anlässlich des am 10. November 1881 erfolgten Herabfallens eines großen Steines von der Kirche zu St. Peter im I. Bezirke die gründliche Restaurierung der Außenseite der St. Peterskirche um den schon im Jahre 1876 ermittelten Kostenbetrag von 45.562 fl. 95 kr. beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht beantragt und wurden die Kosten für die zur Vor- nahme der Restaurationsarbeiten nothwendigen Gerüstungen vorläufig mit 5725 fl. ermittelt, wovon auf die Pfarrgemeinde St. Peter, I. Bezirk, für Hand- und Zug- arbeiten circa 1100 fl. entfallen.

Die Übernahme dieses Betrages durch die Stadt Wien in Vertretung der zu constituierenden obigen Pfarrgemeinde wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. Mai 1885 genehmigt und hiemit auch die principielle Zustimmung zur gründlichen Reno- vierung dieser Pfarrkirche und seinerzeitigen Tragung der auf die Pfarrgemeinde für diese Restaurierung entfallenden Tangente der Kosten von beiläufig 4008 fl. 56 kr. ertheilt.

Bezüglich der in der ehemaligen Vorstadt Breitenfeld im VIII. Bezirk zu erbauenden Pfarrkirche wurden im Laufe des Jahres 1885 Verhandlungen über die Situierung derselben gepflogen, insbesondere wurde der Magistrat mit Statthaltereis- erlass vom 3. April 1885 aufgefordert,

1. zu erheben und zu berichten, welcher Procentsatz von den mit 9527 Seelen angegebenen Einwohnern der neuen Pfarre auf Nichtkatholiken entfällt,

2. wie viele Volksschulen zur Pfarre gehören werden, ob die Neuerrichtung solcher Schulen oder von Parallelclassen in denselben für die nächste Zeit bevorsteht und wie sich sonach das Verhältnis der zu ertheilenden Unterrichtsstunden in der katholischen Religion zu dem in Aussicht genommenen Status der Pfarrgeistlichkeit gestaltet, endlich

3. in Betreff der Nothwendigkeit der Errichtung der Pfarre am Breitenfeld die Erklärung der Vertretung der Gemeinde Wien namens der beteiligten Pfarr- gemeinden vorzulegen.

Was den ersten Punkt anbelangt, so hat der Magistrat der k. k. u.-ö. Statt- haltereie bekanntgegeben, dass nach dem Ergebnisse der Zählung im Jahre 1880 das Procent der Nichtkatholiken im VIII. Gemeindebezirke sich mit 7.<sub>6</sub> beziffert, und dass, nachdem in diesem Bezirke die katholischen Bewohner in örtlicher Beziehung ganz gleichmäßig von Nichtkatholiken durchsetzt erscheinen, auch angenommen werden darf, dass von den mit 9527 Seelen angegebenen Bewohnern der neuen Pfarre 7.<sub>6</sub>% auf Nichtkatholiken entfallen.

Bezüglich des zweiten Punktes wurde erhoben, dass zur neuen Pfarre vier fünfschulige Volksschulen gehören, welche zweifellos zur Unterbringung der schulpflichtigen

Kinder des neuen Pfarrbezirkes in der nächsten Zeit ausreichen werden, da einem allfällig in dieser Richtung auftretenden Bedürfnisse durch Vermehrung der an diesen Schulen ohnehin bestehenden Parallellassen Rechnung getragen werden kann. Es wurde weiters bemerkt, daß mit Rücksicht auf den vorgeschriebenen Stundenplan und die bestehende Anzahl Lehrzimmer in jeder der genannten Schulen der Religionsunterricht in der Schule in der Albertgasse mit 9 Lehrzimmern in 15, in der Schule am Albertplatz mit 10 Lehrzimmern in 16, an der Knabenschule in der Josefstädterstraße mit 7 Lehrzimmern in 12 und an der Mädchenschule ebendort mit 9 Lehrzimmern in 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden ertheilt wird und diese Gesamtzahl von 57 wöchentlichen Unterrichtsstunden in der nächsten Zukunft keine nennenswerte Steigerung erfahren werde.

Was den dritten Punkt betrifft, so hat der Magistrat dem Gemeinderathe empfohlen, sich mit Rücksicht auf die bereits im Jahre 1844 durch eine Allerhöchste Entschliebung anerkannte Nothwendigkeit der Errichtung dieser Pfarre und die mittlerweile eingetretene Vermehrung der Bevölkerung für die Erbauung der Kirche auszusprechen; es ist jedoch im Berichtsjahre ein diesbezüglicher Gemeinderathsbeschluss nicht erfolgt.

Religionswechsel<sup>1)</sup>. Im Jahre 1885 wurden beim Magistrate als der politischen Behörde 625 Anzeigen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft erstattet; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Anzeigen 644 betragen.

Von jenen Personen, welche den Austritt erklärten, gehörten 314 der römisch-katholischen, 2 der griechisch-katholischen, 4 der griechisch-orientalischen, 11 der altkatholischen, 49 der evangelischen Kirche Augsburger Confession, 9 der evangelischen Kirche helvetischer Confession, 2 der anglicanischen, 2 der unitarischen Kirche und 232 dem Judenthume an.

Von den Convertiten machten auch Mittheilung: 174 über ihren Eintritt in die römisch-katholische, 1 in die griechisch-katholische, 7 in die griechisch-orientalische, 28 in die altkatholische, 119 in die evangelische Kirche Augsburger Confession, 25 in die evangelische Kirche helvetischer Confession, 1 in die anglicanische, 3 in die unitarische Kirche und 4 in die Secte der Wiedertäufer, 1 in jene der Herrenhuter und 39 in das Judenthum, im ganzen 402 Personen.

Die zum Vorscheine kommende Differenz in den Summen der Aus- und Eintrittserklärungen repartiert sich auf 214 als confessionslos Gemeldete und 9 Personen, welche ihren Eintritt nicht meldeten.

Von den Convertiten gehörten 292 dem männlichen und 333 dem weiblichen Geschlechte an.

Es wird jedoch bemerkt, daß die angeführten Daten stets mit Rücksicht auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 1, 2, 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49) in Betracht gezogen werden müssen, und es gelten diesfalls die im Verwaltungsberichte für das Jahr 1883 (S. 61 und 62) gemachten Bemerkungen.

<sup>1)</sup> Vergl. auch Statistisches Jahrbuch, Abschnitt XIII.